



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung -
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
vom 10.11.2009,
zuletzt geändert am 24.11.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am 19.04.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

III. Wasserversorgungsbeitrag

Der § 36 wird wie folgt geändert:

§ 36

Beitragssatz

Wasserversorgungsbeitrag gültig vom 01.01.2016 bis 30.06.2016:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,32 Euro.

Wasserversorgungsbeitrag gültig ab 01.07.2016:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 5,00 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Furtwangen, den 19.04.2016

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.